

HVBG-INFO 17/2003

vom 20.5.2003

DOK 851.52

Keine Rücküberweisungspflicht des Geldinstituts von über den Todesmonat hinaus gezahlter Rente bei durchgehend im Soll befindlichen Konto (§ 118 Abs. 3 SGB VI; § 96 Abs. 3 SGB VII);
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Karlsruhe vom 18.2.2003

- S 2 RA 1737/99 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens - L 3 RA 1655/03 - vor dem LSG Baden-Württemberg wird berichtet.)

Das SG Karlsruhe hat mit Urteil vom 18.2.2003 - S 2 RA 1737/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Die Kammer schließt sich der Auffassung des 9. Senats des BSG an (Urteil vom 9.12.1998 - B 9 V 48/97 R = BSGE 83, 176 = SozR 3-2600 § 118 Nr 4), wonach der Leistungsträger von dem Geldinstitut eine zu Unrecht überwiesene Geldleistung auch dann nicht nach § 118 Abs 3 SGB 6 zurückfordern kann, wenn sie einem durchgehend im Soll befindlichen Girokonto gutgeschrieben und über das Konto später bis zur Rückforderung durch einen anderen Berechtigten als die Bank in Höhe eines entsprechenden Betrages verfügt worden ist.

Anlage

*HVBG-INFO 1999, 1155-1162

Urteil des SG Karlsruhe vom 18.2.2003 - S 2 RA 1737/99 -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückerstattung eines über den Sterbemonat eines Rentners hinaus auf dessen Konto bei der Beklagten gezahlten Rentenbetrages.

, früher wohnhaft , bezog von der Klägerin Rente. Er verstarb am 31.03.1998. Seine Rente wurde zuletzt für den Monat April 1998 auf sein Konto Nr. 9604299 bei der Beklagten überwiesen. Die Rente in Höhe von 1.916,19 DM wurde dem Konto am 01.04.1998 gutgeschrieben (die Buchung war am 30.03.1998 erfolgt). Nach dieser Buchung betrug der Kontostand: DM 604,03 Soll. Gebucht wurden im Anschluss noch: am 01.04.1998 eine Gutschrift Dritter in Höhe von 216,-- DM, ebenfalls am 01.04.1998 eine Lastschrift von 250,- DM für die Beerdigung des Verstorbenen sowie eine weitere Lastschrift von 1.296,-- DM Miete. Am 03.04.1998 erfolgte eine Überweisung mit Lastschrift von 1.883,08 DM. Am 07.04.1998 wurde die Miete zurückgebucht mit einer Gutschrift von 1.296,-- DM. Am 08.04.1998 erfolgte eine Lastschrift durch Scheckeinreichung seitens der Tochter des Verstorbenen in Höhe von 1.000,-- DM.

Vom Rückforderungsverlangen der Klägerin erlangte die Beklagte erstmals mit deren Schreiben vom 16.04.1998 Kenntnis. Die Klägerin forderte die Rückerstattung dann zunächst von der Tochter des Verstorbenen, half deren Widerspruch gegen den Rückforderungsbescheid jedoch ab und richtete ihr Rückforderungsverlangen dann an die Beklagte. Nach umfangreichem Schriftwechsel hielt sich die Beklagte weiterhin nicht für verpflichtet, die über den Sterbemonat hinaus gezahlte Rente zurückzuzahlen.

Die Klägerin hat daraufhin am 06.05.1999 Leistungsklage beim Sozialgericht Karlsruhe erhoben.

Zur Begründung ihrer Klage führt sie im wesentlichen aus, immer dann, wenn die Gutschrift der Rente auf ein im Soll stehendes Konto erfolge, bleibe die Bank in Höhe der von ihr vorgenommenen unwirksamen Verrechnung im Kontokorrent erstattungspflichtig, und zwar

unabhängig von nachfolgenden Kontobewegungen. Die wirtschaftliche Bereicherung bei Eingang der Rente auf ein im Soll stehendes Konto dadurch, dass sich das Debet des Kontoinhabers verringere, sei auch dann noch gegeben, wenn ein dem Wert der Rente entsprechender Betrag durch Verfügungen wieder vom Konto abgeflossen sei. Denn ohne vorherige Gutschrift der zu Unrecht gezahlten Rente würde sich ein noch höheres Debet im Vergleich zum ursprünglichen Sollstand ergeben. Dieser Auffassung sei auch der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG).

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihr DM 1.916,19 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, sie habe gegen die Forderung aus der überwiesenen Rente nicht mit eigenen Forderungen aufgerechnet, vielmehr sei über den überwiesenen Betrag seitens Dritter verfügt worden. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung bestehe daher nicht. Auf den Saldo des Kontos komme es nur an, wenn das Konto im Guthaben geführt worden sei. Das sei jedoch nicht der Fall.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichts- und die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

§ 118 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI) in der hier maßgebenden Fassung vor der Änderung durch das Gesetz vom 21.06.2002 (BGBl. I Seite 2167) bestimmte:

Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten auf ein Konto bei einem Postgiroamt oder einem anderen Geldinstitut im Inland überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den

entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so dass dieser nicht nach Abs. 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bleibt unberührt.

Der Rückforderungsanspruch nach dieser Vorschrift ist nach der damaligen Rechtslage durch Leistungsklage (§ 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) geltend zu machen, wie hier geschehen. Die Möglichkeit, den Anspruch per Verwaltungsakt geltend zu machen, hat der Gesetzgeber erst mit der oben genannten Änderung mit Wirkung vom 29.06.2002 geschaffen.

Die sonach zulässige Leistungsklage ist nicht begründet.

In der Rechtsprechung ist streitig, inwieweit eine Verpflichtung des Geldinstituts zur Rücküberweisung nach § 118 Abs. 3 SGB VI besteht, wenn die Überweisung der Rente auf ein durchgehend im Soll befindliches Konto erfolgt ist. Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat in seiner Entscheidung vom 09.04.2002 - B 4 RA 64/01 R^{*} -, die sich die Klägerin zu eigen macht, ausgeführt, die Übertragung des Werts der Geldleistung des Rentenversicherungsträgers auf ein im Soll stehendes Konto vermehre das Vermögen des Inhabers des Kontos bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise derart, dass seine Schulden gegenüber dem Geldinstitut vermindert würden. Auch in diesem Fall bleibe das Geldinstitut unverändert zur Erstattung verpflichtet. Denn hier führe das relative öffentlich-rechtliche Befriedigungsverbot des § 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI - nach diesem dürfe das Geldinstitut den Wert des überwiesenen Betrages nicht zur Befriedigung eigener Forderungen (gegen den Kontoinhaber) verwenden - in Verbindung mit

*HVBG-INFO 2002, 1736-1739

dem gesetzlichen Vorbehalt in § 118 Satz 1 - danach gelten die nach dem Tode des Berechtigten überwiesenen Geldleistungen als unter Vorbehalt erbracht - dazu, dass die Verrechnung sowohl im Verhältnis zum Rentenversicherungsträger als auch zum Bankkunden unwirksam sei. Auf Entreicherung könne sich daher das Geldinstitut nur berufen, sofern bei Eingang des Rückforderungsverlangens des Rentenversicherungsträgers das in der Überweisung genannte Konto kein zur vollen oder teilweisen Erstattung ausreichendes Guthaben aufgewiesen habe und das Geldinstitut nicht nachträglich den Kontostand unter einen dem Wert der Geldleistung oder Gutschrift entsprechenden Betrag gesenkt habe, um eigene Forderungen zu befriedigen. Der 4. Senat des Bundessozialgerichts stellt also das sogenannte öffentlich-rechtliche Befriedigungsverbot des § 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI in den Vordergrund seiner Überlegungen. Im Ergebnis führt dies dazu - wie dies die Klägerin in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 22.10.2002 dargelegt hat -, dass bei Überweisung einer Rente auf ein im Soll stehendes Konto es auf Verfügungen Dritter schlechthin nicht mehr ankommt. Vielmehr wäre hiernach das Geldinstitut immer zur Erstattung verpflichtet, da immer das Geldinstitut als erstes durch Einstellung der Rente in das Kontokorrent einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hätte, der wieder herauszugeben wäre. Das Geldinstitut könnte sich also bei Eingang der Rente auf ein im Haben stehendes Konto entlasten, falls Verfügungen Dritter im Anschluss getroffen wurden. Bei Eingang der Rente auf ein im Soll stehendes Konto wäre ihm diese Möglichkeit verwehrt.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat in seiner Entscheidung vom 09.12.1998 - B 9 V 48/97 R = SozR 3-2600 § 118 Nr. 4 - ausgeführt, der auf ein im Soll stehendes Konto eingegangene Rentenbetrag sei gleichsam als durchlaufender Posten zu behandeln. Solange die auf ein im Soll befindliches Konto bis zum Zeitpunkt der Rückforderung eingegangenen Gutschriften nicht zu einem Habensaldo geführt hätten, könne die Bank im Sinne des § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB stets geltend machen, dass „sämtliche“ Verfügungen die eingegangene Gutschrift der Sozialleistung wieder aufgezehrt hätten. Der 9. Senat des Bundessozialgerichts nimmt bei der Auslegung der Vorschrift insbesondere Bezug auf die der Vorschrift vorangegangene Vereinbarung der Spitzenverbände der Kreditinstitute und der Spitzenverbände der Rentenversicherungs- und Unfallversicherungsträger zum 1. Januar 1982. Er stellt § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI in den Vordergrund, wonach eine Verpflichtung zur Rücküberweisung nicht besteht, soweit über den der überwiesenen Rente entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Der Gesetzgeber sei in § 118 Abs.

3 Satz 3 SGB VI offensichtlich davon ausgegangen, dass Verfügungen Berechtigter auch dann beachtlich seien, wenn sich das Konto des verstorbenen Leistungsberechtigten im Minus befinde. Würde nämlich die Verbuchung der eingehenden Sozialleistung auf einem debitorisch geführten Konto von vornherein eine Minderung des Rücküberweisungsbetrages ausschließen, so sei die Regelung des Satzes 3 unverständlich, wonach Verfügung Berechtigter nur ausnahmsweise den „entsprechenden Betrag“ nicht minderten, nämlich soweit das Konto ein Guthaben aufweise. Der 9. Senat des Bundessozialgerichts sieht den § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI als Schutzvorschrift für die Bank und das Bankgeheimnis. Selbst wenn das Geldinstitut in der Zeit bis zum Eingang des Rückforderungsverlangens den eingegangenen Betrag im Wege eines periodischen Rechnungsabschlusses ganz oder teilweise mit eigenen Forderungen verrechnet habe, könne die Bank geltend machen, dass die Verfügungen Dritter die eingegangene Gutschrift der Sozialleistung wieder aufgezehrt hätten, solange weitere Gutschriften nicht bis zum Zeitpunkt der Rückforderung zu einem Habensaldo geführt hätten. Auch der Kontokorrentabschluss nehme späteren, vor der Rückforderung erfolgten Verfügungen Berechtigter nicht ihre den Rücküberweisungsanspruch des Leistungsträgers mindernde Wirkung. Diese Auslegung entspreche dem Zweck des § 118 Abs. 3 SGB VI, der einem typisierten Interessenausgleich zwischen Leistungsträger und Bankinstitut dienen solle. Die Bank solle aus einer ungerechtfertigten Geldüberweisung keinen offensichtlichen wirtschaftlichen Vorteil ziehen. Sie solle aber auch nicht Gefahr laufen, wirtschaftliche Nachteile zu erleiden, wenn sie bis zum Eingang der Rückforderung noch die Verfügungen berechtigter Personen bis zur Höhe der eingegangenen Geldleistungen ausführe.

Die Kammer schließt sich der Auffassung des 9. Senats des Bundessozialgerichts an. Seine Ausführungen zum Sinn und Zweck des § 118 Abs. 3 SGB VI sind überzeugend. Die Kammer verkennt nicht, dass Rückzahlungsansprüche gegenüber dem Geldinstitut in der Regel wesentlich leichter zu realisieren sind als Rückzahlungsansprüche gegenüber Dritten. Dies kann jedoch kein Grund sein, das Geldinstitut bei Eingang der Rente auf ein durchgehend im Soll befindliches Konto schlechter zu behandeln als bei Eingang auf ein im Haben befindliches Konto. Andernfalls würde das Geldinstitut quasi gezwungen, einem Rentner den üblichen Dispositionskredit zu verweigern, um Rückzahlungsansprüche des Rentenversicherungsträgers für den Fall von über den Todesmonat hinaus gezahlter Rente zu vermeiden.

Auf den vorliegenden Fall angewandt, ist die Beklagte also gemäß § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI nicht zur Rücküberweisung verpflichtet, da über den der Rente entsprechenden Betrag bis zum Eingang des Rückforderungsverlangens (Schreiben der Klägerin vom 16.04.1998) bereits verfügt worden war und die Rücküberweisung auch nicht aus einem Guthaben erfolgen konnte, sondern das Konto beim Eingang des Rückforderungsverlangens nach wie vor im Soll verblieben war. Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.